

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 12.12.2023



MARKT REISBACH

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Reisbach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) vom 28.06.2011, in der Änderungsfassung vom 07.11.2023 wird wie folgt geändert:

§ 9 a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 a Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm/h	72,00 €/Jahr
bis	10 cbm/h	78,00 €/Jahr
bis	16 cbm/h	84,00 €/Jahr
über	16 cbm/h	90,00 €/Jahr

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,07 €** pro Kubikmeter Abwasser. Kann Niederschlagswasser nicht abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H..

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Reisbach, den 12.12.2023
Markt Reisbach


Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Reisbach (BGS-EWS) wurde am 15.12.2023 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2023 angeheftet und 08.02.2024 wieder entfernt.

Reisbach, 21.02.2024

Markt Reisbach



Martin Huber
Zweiter Bürgermeister